

verrichtet wäre angesehen worden und dort die Osterzeit schon begonnen hatte. Doch auch so hat Diligentius sich einer schweren Verletzung des Kirchengebotes nicht schuldig gemacht, wenn er nur dies einmal so handelte. Nachträgliche Gutheißung des Pfarrers könnte ihn von jeder Pflicht, noch einmal innerhalb der Osterzeit zu communicieren, entbinden. Doch darf nicht jemand von vorneherein auf eine solche Gutheißung hin außer der Pfarrkirche seine Osterpflicht erfüllen wollen, es sei denn, er sei eventuell bereit, falls der Pfarrer die Gutheißung verweigert, noch einmal zu communicieren.

4. Dafs Negligentius sich schwer gegen das Kirchengebot verjündigt habe, liegt auf der Hand, und zwar in mehr als einer Hinsicht 1) in der Versäumung der rechtmässigen österlichen Zeit, 2) in gewohnheitsmässiger und eigenmächtiger Nicht-Einhaltung des vorgeschriebenen Ortes. Dafs der Beichtvater dies ruhig hingehen ließ, war Unrecht von seiner Seite.

Exacten (Holland).

Prof. Aug. Lehmkuhl J. S.

II. (Bemühtige oder scrupulöse Beobachtung der Gesetze.) Zweck der Gesetze ist, dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu dienen. Das gilt vom Naturgesetz, vom göttlich geoffenbarten Gesetz und von den Gesetzen der Kirche. Aber sonderbar! Nicht selten scheinen die Gesetze zu schaden, statt zu nützen. Wir sehen da einen Scrupulanten, welcher über allerlei kirchliche Decrete stolpert und hierdurch seine priesterliche Wirksamkeit brach legt. Wir sehen einen jungen Kaplan, welcher mit seinem alten Pastor in Streit geräth, weil er glaubt, dafs derselbe diese oder jene kirchliche Bestimmung außeracht lasse. So verkehrt sich der Segen der Gesetze in Unsegen. Aber die Schuld liegt nicht an den Gesetzen, sondern an der fehlerhaften Anwendung derselben, insbesondere an der einseitigen Beobachtung eines Gesetzes auf Kosten eines anderen. Wir wollen versuchen, dies an einzelnen Beispielen zu zeigen.

1. Nicht selten täuscht man sich über den wahren Inhalt eines Gesetzes. In manchen Gegenden ist es Gebrauch, in der heiligen Messe beim Eingießen des Wassers sich eines Löffelchens zu bedienen. Einigen schien das bedenklich. Sie fragten in Rom an, und erhielten, wenn wir nicht irren, zur Antwort: „*Serventur rubricae*“. Nun meinte man, das Löffelchen sei hiermit verboten. Sollte dem wirklich so sein? Uns scheint das nicht. Die Rubriken enthalten unseres Wissens nichts über das Löffelchen, weder für dasselbe, noch gegen dasselbe. Demnach scheint uns jenes Decret kein Verbot des Löffelchens zu enthalten, sondern nur die Weisung, dafs man die vorhandenen Rubriken beobachte, dafs man dagegen frei sei in jenen Dingen, über welche die Rubriken schweigen, z. B. also im Gebrauch oder Nichtgebrauch des Löffelchens.

Von gröfserer praktischer Tragweite ist folgender Fall: Ein Scrupulant will stets aufs neue seine früheren Sünden beichten,

aus Furcht, er möchte die eine oder die andere Sünde noch nicht richtig gebeichtet haben. Oft beruht diese Furcht auf Unkenntnis der vorhandenen Rechtsnormen. Das Beichtkind weiß nicht, daß in jeder Beicht, wenigstens indirect, alle schweren Sünden, auch die etwa vergessenen, nachgelassen werden, wenn man nur aufrichtig gebeichtet und seine Sünden im allgemeinen bereut hat. Wäre dem nicht so, und wäre es probabel, daß irgend eine schwere Sünde noch auf dem Herzen lastete, dann müßte freilich diese Sünde noch gebeichtet werden, weil es sich alsdann um möglichste Sicherstellung des ewigen Heiles handelte, und weil in diesem Fall der Tutiorismus befolgt werden müßte. So aber handelt es sich bloß um Erfüllung der Pflicht, alle schweren Sünden direct der Schlüsselgewalt der Kirche zu unterbreiten. Bei Erfüllung dieser Pflicht aber darf der Probabilismus zur Anwendung kommen. Wenn es daher aus Gründen für und wider zweifelhaft ist, ob eine schwere Sünde früher einmal gebeichtet war oder nicht, so liegt keine Pflicht vor, dieselbe nochmals zu beichten. Scrupulanten gegenüber wird es sogar rathsam sein, ein solches Wiederholen streng zu verbieten.

Verwandt ist ein anderer Fall: Es schuldet jemand eine Summe. Nun hat er einen recht wichtigen positiven Grund dafür, daß er dieselbe gezahlt hat; Gewißheit aber besitzt er nicht. Infolge dessen ist er unruhig; die ganze Summe noch einmal zu bezahlen, scheint ihm zu hart. Auf der anderen Seite aber beunruhigt ihn das Rechtsprüchwort: „*Obligationi certae non satisfacit per solutionem dubiam.*“ Auf Grund dieses Satzes, so meint er, müsse er doch wohl die ganze Schuld noch bezahlen. Er irrt sich. Denn es liegt keine obligatio certa vor, sondern nur eine obligatio hic et nunc dubia, quae quidem fuit aliquando certa. Andererseits handelt es sich auch nicht um eine von ihm vorzunehmende solutio dubia, sondern um eine solutio certa. Mit anderen Worten: Für eine vielleicht nicht mehr existierende Forderung soll er sein sicher gutes Geld hingeben. Das aber scheint uns zu viel verlangt. Es scheint uns innerlich und äußerlich genügend probabel, daß eine Schuld, für deren geschehene Zahlung man positive Gründe hat, nicht mehr gezahlt zu werden braucht. Der Grundsatz: „*Obligationi certae non satisfacit per solutionem dubiam*“ mag seine volle Anwendung finden für das *forum externum*; d. h.: Wenn der Kläger bewiesen hat, daß die Schuld zur Existenz gelangt war, wenn der Beklagte dagegen die geschehene Zahlung zwar wahrscheinlich machen, aber nicht streng beweisen kann: Dann muß der Richter den Beklagten zu nochmaliger Zahlung verurtheilen. Für das *forum internum* aber kann man sich leichter für entpflichtet halten, und wir möchten hier jenem obigen Satz den andern substituieren: „*Obligatio dubia non potest exigere solutionem certam.*“

2. Mitunter will man ein Gesetz beobachten, übersieht aber, daß dasselbe durch einen entgegenstehenden

anderen Rechtsatz, insbesondere durch *desuetudo* beseitigt ist. — Gesezt, ein junger Pfarrer findet in der Pfarrbibliothek, welche er von seinem Vorgänger ererbt hat, die Werke Döllingers. In der Absicht, voll und ganz die kirchlichen Bücherverbote zu beobachten, beseitigt er dieselben, auch jene, welche Döllinger vor seinem Abfall geschrieben. War der Pfarrer hierzu verpflichtet? Es scheint uns nicht. Nach den älteren Bestimmungen des Index waren allerdings alle Bücher von Häretikern verboten, auch solche, welche von ihnen noch in katholischer Zeit geschrieben waren. Nach den neueren Bestimmungen fallen die letzteren nicht mehr unter das Verbot. Man darf auch wohl kühn behaupten, daß das Verbot in diesem Umfange bereits vor Erlass des jüngsten Decrets in *desuetudinem* gerathen war.

3. Zu beachten ist auch, ob nicht etwa der Zweck des Gesetzes vollständig geschwunden ist. — Ich erinnere mich, gelegentlich auf eine alte Bestimmung gestoßen zu sein, nach welcher der Gebrauch des Schnupftabaks in der Kirche während des Gottesdienstes bei Strafe der Excommunication verboten war. Weshalb? weil man damals unmittelbar vor dem Gebrauch den Schnupftabak mit einer Reibe bearbeitete, und weil diese Hantierung ein störendes Geräusch verursachte. Von einer fortdauernden Geltung dieses Verbotes kann gegenwärtig auch schon aus anderen Gründen die Rede nicht sein. Aber der ganze Zweck desselben, und damit zugleich seine Geltung, war wohl schon damals beseitigt, als man die Reibe nicht mehr gebrauchte und in der heutigen Weise den Schnupftabak fertig bei sich trug.

4. Ein weiterer Fall, daß ein Gesetz seine Kraft verliert, und somit irrtümlich noch als geltend betrachtet wird, ist jener, daß das Gesetz durch veränderte Umstände gemeinschädlich (*communiter nociva*) geworden ist. — Als der hl. Franz Xaver nach Japan kam und unter anderen Gebeten auch die Allerheiligen-Vitane einführte, und zwar auf lateinisch, da stießen sich die Japanesen an dem Worte: „Sanete“. Dasselbe hatte nämlich in der japanesischen Sprache eine obscöne Bedeutung. Der Heilige trug nun kein Bedenken, das „sanete“ durch „beate“ zu ersetzen. Ein Scrupulant hätte vielleicht nicht gewagt, ein kirchliches Gebet derart abzuändern.

Gesezt ein preußischer Gymnasiast beichtet, er sei am Gymnasium gezwungen, Bücher zu lesen, welche unter die kirchlichen Bücherverbote fallen. Der Beichtvater untersagt ihm unbedingt den Gebrauch dieser Bücher. Handelt der Beichtvater recht? Es scheint uns nicht. Falls nämlich der Gebrauch solcher Bücher von den Schulbehörden gefordert wird, so kann niemand auf dem Gymnasium bestehen, ohne dieselben zu gebrauchen. Da ferner niemand in Preußen als Diöcesanpriester angestellt werden kann, welcher nicht an einem preußischen Gymnasium das Abiturienten-Examen gemacht hat, so

würde die Beobachtung jenes Bächerverbotes bewirken, daß der Nachwuchs des Diöcesan=Clerus aufhörte. Das wäre aber sicher eine Wirkung, welche als communiter nociva erschiene. Zu den Rechtsnormen gehört aber nicht bloß jenes Bächerverbot, sondern auch der weit höhere Grundsatz, daß ein Gesetz seine Kraft verliert, sobald und insoweit es communiter nociva wird. Man könnte zwar einwenden, die einzelnen Gymnasiasten sollten sich dispensieren lassen von jenem Bächerverbot, oder die Bischöfe könnten eine allgemeine Dispens ertheilen. Wir glauben jedoch, daß es dessen nicht bedarf, da eine vernünftige, allseitige Anwendung der schon bestehenden Rechtsnormen von Seiten des Beichtvaters bereits genügende Abhilfe leistet mittelst des Grundsatzes, daß ein Gesetz insoweit seine Rechtskraft verliert, als es communiter nociva wird.

5. Sehr häufig kann es vorkommen, daß eine Rechtsnorm an und für sich (ipso jure) zwar in keiner Weise durch desuetudo oder sonstwie entkräftet ist, daß aber ihrer Anwendung im einzelnen Fall aus besonderen Gründen (ope exceptionis) ein Hindernis entgegensteht. Ganz besonders ist hier der Grundsatz zu berücksichtigen: „Lex positiva non urget cum incommodo relative magno“. Wir meinen: „Lex positiva“ im Gegensatz zur lex naturalis, nicht im Gegensatz zur lex negativa. Die Bedeutung des Satzes ist, daß der menschliche Gesetzgeber nicht zur Beobachtung seiner Gesetze verpflichtet will für jene Fälle, in welchen diese Beobachtung mit großen Mißständen verbunden wäre. Das „relative magno“ aber ist zu verstehen im Verhältnis zur größeren oder geringeren Wichtigkeit und Strenge des betreffenden Gesetzes.

Ungemein häufig findet dieser Grundsatz seine Anwendung. So verpflichtet z. B. das Gebot, Sonntags die heilige Messe zu hören, nicht, falls man einen sehr weiten Weg machen müßte, um zur Kirche zu gelangen. So verpflichtet auch das Fastengebot nicht, wenn man schwere Arbeiten zu verrichten hat. — Diese Anwendungen unseres Satzes sind allen geläufig. Aber auch in anderen Fällen möge man ihn anwenden, und mögen namentlich Scrupulanten ihn anwenden, oder doch auf sich anwenden lassen. Da gibt es z. B. Scrupulanten, welche durch das Breviergebet in allerlei Ängstlichkeiten und Aufregungen veretzt werden; dies kann so weit gehen, daß man ihnen erklärt, sie seien zum Breviergebet gar nicht verpflichtet; und daß der Beichtvater ihnen dasselbe gänzlich verbieten kann. (Lehmkuhl II. Nr. 637 in fine). — Es kann vorkommen, daß ein Reconvalescent wohl entweder das Brevier beten oder die Messe lesen kann, daß aber beides vereinigt seine Kräfte überstiege. Nun ist zwar das Breviergebet eine Pflicht, das Lesen der heiligen Messe für gewöhnlich nicht. Man könnte also versucht sein, zu entscheiden, daß der Reconvalescent verpflichtet sei, die Messe zu unterlassen, um das Brevier zu beten. Diese Entscheidung wäre jedoch unrichtig. Denn das Unterlassen der heiligen Messe wäre ein so

großes Opfer, daß es nicht die Meinung der Kirche ist, mit ihrem positiven Gebot des Breviergebetes ein solches Opfer zu fordern. (Lehmkuhl II. Nr. 638. IV. 3) — Die Kirche verpflichtet ferner zum *jejunium sacramentale*. Wenn aber der Priester aus Versehen vor der heiligen Messe etwas genossen hätte, und wenn es Aergernis gäbe, falls er die Messe unterließe, so darf und muß er, ohne nüchtern zu sein, celebrieren; denn das positive Kirchengebot des *jejunium* muß dem stärkeren natürlichen Gebot, kein Aergernis zu geben, weichen. — Gesezt, ein Laie kniet bereits an der Communionbank und erinnert sich erst jetzt, daß er nicht mehr nüchtern ist; darf er die Communion empfangen? Ja! Denn das positive Kirchengebot verpflichtet ihn nicht, sich der Beschämung auszusetzen, welche das plötzliche Verlassen der Communionbank mit sich brächte.

Machen wir noch weitere Anwendungen! Ein junger Priester kommt an den Altar und blättert lange im Meßbuch, um die richtige Messe zu finden. Würde er nicht besser thun und sich kurz resolviren, um die Messe *de communi* zu lesen, statt die Ungeduld des ganzen Publicums zu erregen? — Gesezt, ein Pfarrer wird in einer Gemeinde angestellt, in welcher bisher während des Hochamtes, den Rubriken entgegen, deutsche Lieder gesungen wurden. Der Pfarrer verbietet dies alsbald und hält zum Aerger der Gemeinde nur eine stille Messe, weil der Chor den lateinischen Choral nicht singen kann. Wäre es nicht mehr dem Geiste der Kirche entsprechend, wenn er einstweilen fortführe, wie sein Vorgänger es gehalten hat? — Es ist verboten, daß man neu consecrirte Hostien zu den schon vorhandenen älteren schüttet, damit nicht einige der letzteren zu alt werden. Nun existirt in einer armen Pfarrei nur ein Ciborium. Es waren in demselben noch etwa 100 Hostien; der Pfarrer aber glaubte, es seien nur ganz wenige; er consecrirte also auf dem Corporale 100 neue. Beim Austheilen der heiligen Communion bemerkt er seinen Irrthum; und da nur wenige Leute communiciren, so behält er neben den 100 neuen Hostien noch fast 100 alte zurück. Was jetzt thun? Die sämmtlichen alten zu consumiren, ist unthunlich. Es erübrigt also nichts anderes, als daß er, der positiven Vorschrift zuwider, neue und alte Hostien zusammen im Ciborium aufbewahrt. Natürlich wird er suchen, den Zweck des Gesetzes, auch in diesem Falle möglichst zu erreichen; er legt also die älteren Hostien zu oberst und sorgt, daß sie innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit möglichst ausgetheilt oder consumirt werden; und wenn es irgendwie möglich ist, sorgt er, daß alle, die alten und die neuen Hostien, so rasch consumirt werden, daß die Zeit, selbst für die alten, nicht zu lang wird. — Der eifrige Rector eines Frauenklosters will aufs pünktlichste alle kirchlichen Decrete beobachten. Er läßt also den Schlüssel zum Tabernakel nicht in der Sacristei, unter dem Gewahrsam der Schwester Sacristanin, zurück, sondern nimmt ihn stets mit sich

nachhaufe. Seine Wohnung liegt aber mindestens eine halbe Stunde vom Kloster entfernt. Nun geschieht es wiederholt, daß fremde Priester ins Kloster kommen und in Ermangelung des Tabernakelschlüssels die Communion nicht austheilen können, wenn dieselbe von ihnen verlangt wird. Es kommt sogar vor, daß ein Kranker ohne Wegzehrung stirbt, weil zwar ein Priester, aber kein Tabernakelschlüssel zur Hand ist. Handelt jener Rector mit seiner strengen Beobachtung der kirchlichen Decrete richtig? Wir glauben nicht. Wir möchten vielmehr der Meinung sein, daß er gegen den Geist der Kirche handelt.

6. Der Grundsatz: „*Lex positiva non urget cum incommodo relative magno*“, findet eine fernere besondere Anwendung darin, daß der Einzelne nicht verpflichtet ist, ein kirchliches Decret zu beobachten, wenn dasselbe sehr allgemein nicht beobachtet wird, die Obern aber dies geschehen lassen. Kann dieses Geschehenlassen von Seiten der zuständigen Obern so ausgelegt werden, daß sie die fernere Geltung des Gesetzes nicht wollen, so ist einleuchtend, daß das Gesetz in Zukunft nicht weiter verpflichtet. Es kann aber auch sein, daß die Obern die gänzliche Beseitigung des Gesetzes nicht beabsichtigen, dagegen aus guten Gründen die Beobachtung desselben einstweilen nicht urgieren. Auch in diesem Fall ist der Einzelne zur Beobachtung nicht verpflichtet. Falls nämlich sonst niemand das Gesetz beobachtet, so würde es hart sein, wenn der Einzelne dasselbe beobachten müßte und dadurch vielleicht als Sonderling erschiene; denn „*lex positiva non urget cum incommodo relative magno*“. — Zur Illustration könnte nachstehender Fall dienen. Wenn die heilige Communion zu Kranken gebracht wird, sollte der Priester ein Velum tragen. Gesezt nun, in einer Gegend geschähe dies allgemein nicht. Was sollte der Einzelne nun thun? Er wird unseres Erachtens am richtigsten handeln, wenn auch er das Velum fortläßt; das Gegentheil würde auffällig erscheinen, vielleicht gar als stillschweigender Vorwurf für die übrige Geistlichkeit angesehen werden. — Irgendwo ist es allgemein Brauch, daß bei Austheilung der heiligen Communion das „*Domine non sum dignus*“ auf Deutsch gesagt wird. Soll nun ein auswärtiger Priester, welcher auf der Durchreise die Communion zu spenden hat, diesem Gebrauche sich fügen? Wir glauben entschieden, daß er es soll.

Anders freilich liegen die Dinge, wenn von oben herab neuerdings auf Beobachtung der betreffenden kirchlichen Vorschrift gedrängt wird. Falls z. B. die Obern darauf dringen, daß die Hochämter vollständig, und nicht nur halb, gesungen werden, dann soll, so scheint uns, der Einzelne (von ganz außerordentlichen Fällen etwa abgesehen) jener Weisung der Obern und nicht jenem herrschenden Gebrauche folgen.

Würden nur alle Scrupulanten, welche stets mit den kirchlichen Decreten sich abquälen, immer den Grundsatz sich vor Augen

halten: „*Lex positiva non urget cum incommodo relative magno*“, dann würden sie sich manche Sorgen ersparen und weit segensreicher wirken.

7. Eine der wichtigsten Anwendungen des eben genannten Grundsatzes ist die, daß ein kirchliches Decret oft nicht beobachtet sein will, wenn durch Beobachtung desselben die Liebe verletzt würde, oder eine Entfremdung der Gemüther eintrete. — Gesezt, ein alter Pfarrer hat zufällig nichts gehört von der Bestimmung, daß vor ausgesetztem Sacrament die heilige Communion nicht ausgetheilt werden soll. Nun erhält er einen jungen Kaplan, welcher sehr eifrig ist in Beobachtung aller kirchlichen Decrete. An einem Festtage muß der Kaplan die Messe lesen, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist, und sehr viele Leute communicieren wollen. Die Leute kommen, wie sie es bisher gewohnt waren, während das Allerheiligste ausgesetzt ist, an die Communionbank. Zu ihrer Verwunderung aber theilt der Kaplan die Communion nicht aus. War das richtig gehandelt? Wir glauben entschieden nein! Seine Handlungsweise würde in den meisten Fällen zu einem Zerwürfniß mit dem alten Pfarrer, oder doch zu einer Entfremdung führen. Wir können aber sicher annehmen, daß die Kirche unter solchen Umständen die Beobachtung ihres Verbotes nicht fordert, ja, nicht einmal wünscht. Möchte der Pfarrer auch objectiv fehlen durch Nichtbeobachtung jenes Decretes: subjectiv wird er in bona fide gewesen sein. Der Kaplan konnte ihn in bescheidener Weise vielleicht auf jenes Decret aufmerksam machen; so eigenmächtig aber den bisherigen Gebrauch ändern, das hieße das Ansehen des Pfarrers bloßstellen und das schöne Einvernehmen stören. Denkbar wäre es sogar, daß der Pfarrer auch objectiv im Rechte wäre, aus besonderen Gründen in seiner Pfarrei einstweilen von Beobachtung jenes Decretes abzusehen.

Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß ein Kaplan sich jedem beliebigen Mißbrauch conformieren müsse, z. B. dem Mißbrauch, daß bei der heiligen Messe Hostien verwendet würden, welche schon viel zu alt wären. Vielmehr ist stets zu prüfen, wie groß das incommodum ist, welches die Beobachtung eines Decretes mit sich bringt; es ist zu prüfen, ob die Beobachtung mehr nützt, als schadet. Wenn der Schaden im einzelnen Falle vorwiegt, dann wird man annehmen können, daß die Kirche die Beobachtung nicht wünscht.

8. Unter dem eben berührten Gedanken können wir auch den Fall der Epikieia unterbringen. — Es ist Vorschrift, wie schon bemerkt, daß man nicht alte und neue Hostien im Ciborium zusammenzuschütten soll. Hätte man nun bloß eine alte Hostie noch übrig und wünschte man das alte Ciborium zu purificieren, so würde schwerlich ein Bedenken obwalten, diese eine alte Hostie oben auf die neuen zu legen, so daß man sie bei der nächsten Gelegenheit zuerst austheilte. Zwar würde dann nicht der Buchstabe des Gesetzes

beobachtet; aber der Zweck des Gesetzgebers würde erreicht, daß nämlich keine Hostie zu alt würde.

Wir setzen bei diesem Falle natürlich voraus, daß jene eine Hostie nicht consumiert werden konnte, etwa weil die Austheilung außer der Messe geschah und der Priester nicht mehr nüchtern ist. In diesem Falle müßte er dann selbstverständlich die ablutio, mit welcher er das Ciborium purificiert hätte, aufbewahren, um sie am andern Tage in der Messe zu nehmen.

9. Wichtig zur vernünftigen Beobachtung der Gesetze ist auch der Satz: „*Obligatio positiva urget semper sed non pro semper*“. *Obligatio positiva* wird hier der *negativa*, nicht der *lex naturalis* oder der *positiva divina* entgegengesetzt. Eine positive, wenn auch auf göttlicher Anordnung beruhende Pflicht ist es, alle schweren Sünden zu beichten. Es ist aber selbstverständlich, daß man die Erfüllung dieser Pflicht nicht mehr von einem Sterbenden verlangt, welcher dazu nicht fähig ist. Aber auch ein *Scrupulant* wird mitunter von der *integritas* bei der Beicht entschuldigt sein. Denn es ist oft weniger schlimm, daß er die Auslassung einer Sünde permittiert, als daß er durch übertriebene Gewissensforschung in die tollsten *Scrupel* geräth. — Es gibt *Scrupulanten*, deren Ängstlichkeit darin besteht, daß sie die wirklichen oder vermeintlichen Fehler anderer wahrnehmen, und sich dann einbilden, sie seien zur brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet. Es handelt sich hier zwar um eine *lex naturalis*, nicht um eine *lex positiva*; aber die *obligatio*, welche diese *lex naturalis* auferlegt, ist eine *positiva*; von ihr gilt also der Satz: *Urget semper sed non pro semper*, oder auch wohl (ähnlich, wie bei der *lex positiva*) der Satz: „*Non urget eum incommodo relative magno*“. Der *Scrupulant* möge also durchwegs die brüderliche Zurechtweisung unterlassen, weil er mit derselben meist mehr schaden, als nützen würde.

10. Wichtig ist auch, daß ängstliche Seelen sich die Frage vorlegen, ob es ihre Sache ist, einen etwaigen Mißstand zu beseitigen. — Gesetzt, ein Pfarrer verwendet Petroleum statt des Oeles für die ewige Lampe; soll der Kaplan dem Küster sagen, daß er in Zukunft Del gebrauche? Gewiß nicht! Denn es ist nicht die Sache des Kaplans, solche Anordnungen zu treffen. Allerdings wird er je nach Umständen den Pfarrer aufmerksam machen müssen. Mitunter aber wird er sogar besser thun, zu schweigen, und sich zu sagen: Ich habe die Sache nicht zu verantworten. Wenn der Pfarrer die kirchlichen Bestimmungen kennt, sich aber leichtfertig über dieselben hinwegsetzt, dann würde eine Mahnung des Kaplans nichts nützen, vielmehr nur böses Blut setzen. Handelt der Pfarrer aber in diesen und ähnlichen Fällen *bona fide*, dann mag eine bescheidene Mahnung mitunter am Platze sein; sehr häufig jedoch wird man, oder wird doch wenigstens ein *Scrupulant* besser thun, sich nicht um anderer Leute Gewissen zu kümmern. *Scrupulanten* pflegen

genug Mühe zu haben, daß sie mit ihrem eigenen Gewissen zurecht kommen.

11. Weitere Grundsätze, welche ängstlichen Seelen dienlich sein können, sind die Sätze: „Factum praesumitur, quod faciendum erat“, und: „Praesumendum est pro Superiore“. — Ein Ordensmann war einst auf Ersuchen eines Pfarrers von seinem Obern zum Beichtthören in eine fremde Diöcese gesandt. Er saß im Beichtstuhl und hatte schon mehrere Beichten gehört. Da plötzlich kommt ihm der Zweifel, ob er auch Jurisdiction habe? Er steht also auf, und weigert sich, mit dem Beichtthören fortzufahren, bis telegraphisch Jurisdiction vom Ordinariat eingeholt sei. Er hätte ruhig fortfahren können, dann wenigstens, wenn es in jener Gegend Sitte war, daß der Ordinarius ein- für allemal die Ordensobern ermächtigt hat, an seiner statt die Jurisdiction oder Approbation zu ertheilen.

Es gibt ängstliche Priester, welche, wenn sie in fremden Kirchen Messe lesen, sich zuvor erkundigen oder nachsehen, ob auch der Altarstein in Ordnung sei. Dies erscheint uns als eine übertriebene Ängstlichkeit; denn bei katholischen Kirchen muß man im allgemeinen voraussetzen, daß die kirchlichen Vorschriften beobachtet werden.

12. So scheint uns durch vorstehende und ähnliche Erwägungen hinreichend gesorgt, daß die Geseze, und daß insbesondere die kirchlichen Decrete den Seelen nicht zum Schaden gereichen, sondern zum Nutzen. Man vermeide nur jene Einseitigkeit, welche mitunter nichts als dieses oder jenes kirchliche Decret vor Augen hat, alle übrigen Rechtsnormen aber, insbesondere jene, welche bei Anwendung von Decreten zu beobachten sind, außeracht läßt. Vermeidet man diese Einseitigkeit, dann wird manche Entfremdung der Gemüther vermieden werden; manche ängstliche Seele auch wird sich befreien können aus den Schlingen der Scrupel, welche sie an einem freudigen und segensreichen Wirken hindern. Die Handlungsweise dieser Scrupulanten läßt sich beleuchten durch folgenden Vergleich: Ein Mann öffnet im Dunklen seine Börse. Da hört er ein Metallstück fallen; er hält es für ein Zwanzig-Markstück. Was thun? Er zündet einen Hundert-Markschein an, um beim Lichte desselben das Zwanzig-Markstück zu suchen! Und was findet er? — ein Stück Blech!! So machen es die Scrupulanten. Wegen irgend eines kirchlichen Decretes hängen sie tagelang ihren Scrupeln nach, und machen sich hierdurch unfähig für ein gedeihliches Wirken. Sie lassen lieber manche Seele, welche Christus durch sein heiligstes Blut erkaufte hat, zur Hölle fahren, als daß sie von ihren Scrupeln abließen. Die Furcht, Gott durch ein kleines Versehen in den kirchlichen Decreten zu beleidigen, bringt sie dahin, Gott noch viel schwerer zu kränken durch Mangel an Liebe gegen den Nächsten und durch Mißtrauen auf die göttliche Güte. Sie machen es wie der Knecht im Evangelium, welcher ein Talent empfangen hatte, dasselbe vergrub und dem Herrn, als dieser

Rechenschaft forderte, sagte: „Herr, ich weiß, daß du ein harter Mann bist. Du erntest, wo du nicht gesäet, und sammelst, wo du nicht ausgestreut hast; und ich fürchtete mich, gieng hin, und verbarg dein Talent in die Erde. Siehe, da hast du, was dein ist.“ (Matthäus 25, 24, 25.).

Trier.

L. v. Hammerstein S. J.

III. (Eine Eheschließung vor dem nichtzuständigen Pfarrer.) Eine gar unliebsame Erfahrung beweist leider mehr als zur Genüge, daß nicht wenige Ehen ungiltig geschlossen werden, aus Mangel der vom Kirchenrath von Trient¹⁾ geforderten Anwesenheit des zuständigen Pfarrers. Und weil diese Gefahr in größeren Städten besonders drohend ist, so haben sich die städtischen Seelsorger schon vielerorts unter gewissen Bedingungen mit Genehmigung ihres hochwürdigsten Ordinariates, oder auch unter Approbation der Concilium-Congregation, gegenseitig für alle Fälle delegiert. Indessen kann der giltigen Eheschließung wegen Außerachtlassung der angeführten tridentinischen Vorschrift auch bei sehr einfachen Verhältnissen auf dem Lande eine Gefahr erwachsen, wie folgender historischer Fall aus jüngster Zeit beweist.

An der Grenze zweier Diöcesen (und dieser Fall hätte hinsichtlich Giltigkeit der Ehe dieselbe Bedeutung, wenn es sich auch nur um Pfarrgrenzen handeln würde) steht ein großes Gehöfte, das zur Diöcese, respective zur Pfarre A gehört, aber der Pfarrkirche B in der Diöcese B viel näher gelegen ist, so daß die Inwohner des Gehöftes nicht bloß in B den Pfarrgottesdienst besuchen, sondern sich auch in ihren übrigen seelsorglichen Anliegen nicht an ihren eigentlichen Pfarrer in A sondern an jenen in B wenden; sowohl in der Gemeinde A, als B ist auch die allgemeine Ansicht herrschend, das Gehöfte gehöre pfarrlich zu B. Der Herr Pfarrer in A kennt zwar den wahren Sachverhalt, läßt aber die Leute in ihrem Glauben, und sagt auch seinem Confrater in B nichts, um nicht vielleicht lästige Auseinandersetzungen zu haben; sein Confrater in B aber zweifelt, ob das fragliche Gehöfte zu seiner Pfarrei gehöre; und wie es sich um eine Eheschließung im Gehöfte handelt, übernimmt der Pfarrer in B die ganze Angelegenheit, und segnet die Ehe ein; doch läßt ihm sein Vorgehen keine Ruhe — und er wendet sich um Rath und Aufschluß und Beruhigung an einen priesterlichen Freund; am meisten quält den Herrn Pfarrer in B die Frage, ob denn die von ihm eingesegnete Ehe auch giltig, oder ob er wohl gar einer kirchlichen Strafe verfallen sei.

¹⁾ Sess. XXIV. Decret. de reform. matrimonii c. I. „Qui aliter, quam praesente paroco vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“